

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Ausnahmen: a) Bei Urkunden, die einer skalarmäßigen Stempelgebühr von mehr als 1 K unterliegen, ist es gestattet, daß nur die zwei ersten Exemplare mit dem skalarmäßigen Stempel, die weiteren Exemplare aber mit je 1 K versehen werden, jedoch auch nur dann, wenn sowohl die beiden ersten Exemplare als auch die übrigen Ausfertigungen vor Unterfertigung oder wenigstens binnen acht Tagen nach Ausstellung der ersten 2 Exemplare dem zuständigen Steueramte vorgelegt werden.

Hierbei ist aber zu bemerken, daß bei Wechselln alle Ausfertigungen ausnahmslos dem gleichen Stempel unterliegen.

b) Eingaben: wenn die Stempelgebühr für die erste Ausfertigung mehr als 1 K beträgt, so ist für jede weitere Ausfertigung ein Stempel von 1 K und bei gerichtlichen Rechtsstreiten im Werte von nicht mehr als 100 K lediglich 2 h zu verwenden. \*)

c) bei Notariatsakten sind die für das betreffende Rechtsgeschäft entfallenden Stempel, insofern sie 1 K übersteigen, nur einmal, und zwar auf der Urschrift zu verwenden. Für jede notarielle Ausfertigung derselben ist lediglich eine Stempelgebühr von 1 K zu entrichten. Beträgt die vorschriftsmäßige Gebühr für die Urkunde 1 K oder weniger, so sind die Urschrift und alle notariellen Ausfertigungen derselben mit dem gleichen Stempel zu versehen.

Bei Ausstellung von bedingt befreiten Urkunden, d. i. in den Fällen, in welchen eine Urkunde zu einem bestimmten Zwecke stempelfrei ausgefertigt werden darf, ist auf der ersten Seite links oben der Zweck der Urkunde und die Person, welcher sie zu diesem Zwecke zu dienen hat, anzugeben.

### Auszug aus dem Stempeltarif.

Abschriften, \*\*) ämtliche, einfache, d. i. nicht vidimierte, im allgemeinen

\*) Vom 1. Jänner 1916 angefangen unterliegen zufolge der kais. Vrdg. vom 15. September 1915, R.-G.-Bl. Nr. 279, die weiteren Ausfertigungen von gerichtlichen Eingaben im außerstreitigen Verfahren und im Strafverfahren über Privatanklagen dem Stempel von 1 K, sonst aber einer nach der Höhe des Streitgegenstandes, bezw. nach dem Betrage der Forderungsanmeldung abgestuften Stempelgebühr von 30 h bis 3 K, bezw. von 30 h bis 2 K.

\*\*) Vom 1. Jänner 1916 angefangen unterliegen gerichtliche Abschriften, die einer Partei auf ihr Verlangen erteilt werden, im allgemeinen dem Stempel

## Gegenwärtig gültige Stempel-Skalen.

**Stala I** für Wechsel, für kaufmännische Geldanweisungen und kaufmännische Schuldturkunden auf Geld lautend in den im Gebührentarife näher bezeichneten Fällen.

Bis zu dem Betrage von		Gebühr		Gebühr	
		150 K — K	10 h	über 2700 K bis	3000 K
über	150 K bis	300	20	3000	6000
"	300 "	600	40	6000	9000
"	600 "	900	60	9000	12000
"	900 "	1200	80	12000	15000
"	1200 "	1500	1	15000	18000
"	1500 "	1800	1	18000	21000
"	1800 "	2100	1	21000	24000
"	2100 "	2400	1	24000	27000
"	2400 "	2700	1	27000	30000

und so fort von je 3000 K um 2 K mehr, wobei ein Restbetrag unter 3000 K als voll anzunehmen ist.

**Stala II** für Wechsel, für Quittungen und andere Rechtsurkunden, welche weder der Stala I oder III, noch einer fixen Stempelgebühr unterliegen.

bis		Gebühr		Gebühr	
		40 K — K	14 h	über 3200 K bis	4000 K
über	40 K "	80	26	4000	4800
"	80 "	120	38	4800	6400
"	120 "	200	64	6400	8000
"	200 "	400	1	8000	9600
"	400 "	600	1	9600	11200
"	600 "	800	2	11200	12800
"	800 "	1600	5	12800	14400
"	1600 "	2400	7	14400	16000
"	2400 "	3200	10		

Ueber 16000 K von je 800 K um 2 K 50 h mehr, wobei ein Restbetrag unter 800 K als voll anzunehmen ist.

**Stala III** für Tausch- und Kauf-Verträge über bewegliche Sachen, Dienstleistungs-Verträge unter gewissen Voraussetzungen (wenn es sich um Beforgung dauernder oder jährlich wiederkehrender Geschäfte anderer Art, als wie Tagelöhner-, Dienstboten- und Gewerbegehilfen-Arbeiten handelt), Glücks-Verträge, Schuldverschreibungen, welche auf Ueberbringer lauten, gewisse Gesellschafts-Verträge (Aktien-Gesellschaften und Kommandit-Gesellschaften auf Aktien auf länger als 10 Jahre, und zwar bei den letzteren nur die Einlagen der Kommanditisten), Lieferungs-Verträge.

Bis zu dem Betrage von		Gebühr		Gebühr	
		20 K — K	14 h	über 1600 K bis	2000 K
über	20 K bis	40	26	2000	2400
"	40 "	60	38	2400	3200
"	60 "	100	64	3200	4000
"	100 "	200	1	4000	4800
"	200 "	300	1	4800	5600
"	300 "	400	2	5600	6400
"	400 "	800	5	6400	7200
"	800 "	1200	7	7200	8000
"	1200 "	1600	10		

Ueber 8000 K von je 400 K um 2 K 50 h mehr, wobei ein Restbetrag unter 400 K als voll anzunehmen ist.

1 K; von einem Gerichte hergestellte Abschriften in Rechtsstreiten, deren Gegenstand den Wert von 100 K nicht übersteigt, 50 h.

— ämtliche, vidimierte, im allgemeinen 2 K von jedem Bogen; in Rechtsstreiten, deren Wert 100 K nicht übersteigt, 1 K.

von 2 K für jeden Bogen, im Zivilprozesse oder Exekutionsverfahren aber bei einem Werte des Streitgegenstandes bis 100 K nur dem Stempel von 50 h für jeden Bogen (kais. Vrdg. vom 15. September 1915, R.-G.-Bl. Nr. 279).